

Der II, 10 verwendeten Floskel: *Nec perfunctorie transeundum est* begegnet man in nahe verwandter Form bei Hinkmar MIGNE 126, 76 A: *Non igitur est perfunctorie transeundum*; ähnlich auch MIGNE 126, 242 A: *non est perfunctorie attendendum*. In Hinkmars Schrift *De ecclesiis et cappellis* treffen wir die bemerkenswerte Interpretation der *regia urbs* in Chalcedon. c. 9: *quae nobis est Roma*¹ wieder an.²

Wer sich näher mit den Schriften Hinkmars befaßt hat, weiß, daß sich in ihnen die kanonistischen Zitate vielfach wiederholen. Auch die in unseren Fragmenten gehäuft verwerteten lassen sich beinahe durchgehends bei Hinkmar nachweisen, viele mehr als einmal, und manche, wie bereits erwähnt, in sachlich genau entsprechendem Zusammenhange und gleicher Abgrenzung. Unter besonderer Berücksichtigung der nächstverwandten Abhandlungen *De iure metropolitanorum* und des 55 Kapitelwerks habe ich zwecks Feststellung von Zitatübereinstimmungen Stichproben³ gemacht. Ich gebe ein Verzeichnis, das sich leicht um zahlreiche weitere Belege von Heranziehung gleicher Autoritäten vermehren ließe.

Aus *De iure metropolitanorum*:

MIGNE 126, 189	Innoc. ad Alex.	= I, 2 ⁴
"	189 Bonif. ad Hilar.	= II, 1
"	189 Conc. Afric. ad Coelest.	= I, 18
"	190 Coelest. I.	= I, 19; II, 1
"	190 Leo I. ad Theod.	= I, 12; I, 19; II, 4 ⁵
"	192 Leo I. ad Martian.	= I, 16
"	192 Leo I. ad Pulcher.	= I, 29
"	195 Gelas. I. ad Dard.	= I, 28
"	196 Antioch. can.	= I, 19

¹) II, 2. ²) Zs. f. KG. 10, 99. ³) Hier Vollständigkeit anzustreben, schien sich durchaus zu erübrigen. — Fast noch bezeichnender als die wiederkehrenden Zitate selbst ist Übereinstimmung der — teilweise für Hinkmar charakteristischen — Lesarten in ihnen; jedoch können hier der notwendigen Raumbeschränkung wegen nur vereinzelte Hinweise gegeben werden. ⁴) In der gleichen, von Hinkmar tendenziös hergestellten Gestalt wie in *De iure metropolitanorum (super aliam aliquam provinciam)*. Vgl. SCHÖRS S. 367 N. 46; LESNE, La hiérarchie épiscopale S. 247 mit N. 3. ⁵) Alle drei Male mit *impleri* für *inquiri*, eine Fassung, die zwar bei Hinkmar mehrfach wiederkehrt, die ihm aber SCHÖRS S. 321 N. 39 zu Unrecht als bewußte Fälschung anrechnet: *implere* hat bereits die Sammlung von Diessen, AMORT *Elementa iuris canonici* 2, 537 (1757).